

**Satzung des Fördervereins „Innovative Materialien, Institut
für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnik e.V.“
(InnoMat IWW e.V.)“
(Fassung vom 11.07.2019)**

**§ 1
Name, Sitz**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und führt den Namen „Innovative Materialien, Institut für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnik e.V.“ Die Verwendung der Kurzbezeichnung „InnoMat IWW e.V.“ ist zulässig.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz VR 1621 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.

**§ 2
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3
Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

Der Zweck des Vereins ist Förderung von Wissenschaft und Forschung, in Kooperation mit der Technischen Universität Chemnitz anwendungsorientierte Forschung durchzuführen und den Technologietransfer der Universität zur Industrie zu unterstützen, insbesondere der im Institut für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnik (IWW) vertretenen Gebieten der Verbundwerkstoffe und Werkstoffverbunde, der Werkstoff- und Oberflächentechnik sowie der Werkstoffwissenschaft. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein:

- wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf den o. g. Gebieten begleitet und wahrnimmt,
- Forschungs- und Entwicklungsprojekte bei öffentlichen und privaten Auftraggebern durchführt, die dem gemeinnützigen Zweckcharakter im Rahmen des § 68 Nr. 9 AO unterliegen,
- wissenschaftliche Tagungen, Kurse, Seminare und Lehrgänge durchführt,
- Zeitschriften, Monographien, Editionen und sonstige wissenschaftliche Publikationen herausgibt,
- interessierten Unternehmen Zugang zu den Ergebnissen der eigenen Forschung und Entwicklung gewährt und seine Forschungs- und Entwicklungsergebnisse durch Veröffentlichungen, Berichte, Kolloquien, Symposien, Beratungen u. a. der Öffentlichkeit zugänglich macht,
- Mitglieder des Vereins durch Vorträge, Vorführungen, Jahresberichte und Jahresversammlung über diese Arbeiten zu informieren. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Instituts zu besichtigen und an Unternehmungen teilzunehmen, soweit dies betrieblich möglich ist.

- eine gute Zusammenarbeit zwischen Theorie und Praxis herbeiführt und dadurch zu Forschungsarbeiten anregt,
- Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitern von Hoch- und Fachschulen, insbesondere der TU Chemnitz die Möglichkeit bietet, ihre Ausbildung durch Mitarbeit in der Forschungsarbeit des IWW zu unterstützen,

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck und die Tätigkeit des IWW unterstützen.
- (2) Daneben können auch nicht stimmberechtigte fördernde Mitglieder aufgenommen werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlen.
- (3) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Das Mitglied gibt die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Dies wird durch die dem Mitglied beiliegende Erklärung geregelt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung sat-

zungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung und
der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann aus max. fünf Vorstandsmitgliedern bestehen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Chemnitz mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf die ganze oder teilweise Ausschüttung des Vereinsvermögens.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.07.2019 beschlossen. Sie löst die Satzung des InnoMat IWW e.V. vom 12.12.2018 ab und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Chemnitz, den 11.07.2019